

§ 21 UBGG

Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

Bundesrecht

Titel: Gesetz über
Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: UBGG

Gliederungs-Nr.: 4126-1

Normtyp: Gesetz

§ 21 UBGG – Anzeige-, Vorlage- und Duldungspflichten

(1) ¹Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft hat der Behörde unverzüglich

1. Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags anzuzeigen sowie
2. den geprüften und festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts einzureichen.

²Eine EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft hat die Dokumente in deutscher Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen üblichen Sprache einzureichen.

(2) ¹Während der üblichen Arbeitszeit ist den Bediensteten der Behörde, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zu gestatten. ²Die Betroffenen haben Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.